



**Deutscher Club für Nordische Hunde
e.V.**



S a t z u n g

Stand: DCNH-Jahreshauptversammlung 01.07.2023
gültig: 29.12.2023 Eintragung ins Registerblatt durch das Amtsgericht Wittlich

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Untergliederung des Vereins
- § 4 Geschäftsjahr und Beiträge
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Hauptversammlung - Jahreshauptversammlung
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Fachbereich Zucht
- § 15 gestrichen
- § 16 Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen
- § 17 Fachbereich Tierschutz
- § 18 Fachbereich Schlittenhunde
- § 19 Fachbereich Jagd-, Hüte- und Asiatische Hunde
- § 20 Verbandsgericht
- § 21 Disziplinarmaßnahmen
- § 22 Geschäftsstelle / Zuchtbuchführende Stelle
- § 23 Kostenerstattung
- § 24 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung
- § 25 Kassenprüfung und Kassenprüfer
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein, gegründet am 11. Dezember 1968 in Schwetzingen, führt den Namen "Deutscher Club für Nordische Hunde e. V." (abgekürzt DCNH). Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), welcher der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen ist.
2. Der Sitz des Vereins ist Wittlich. Das Wirkungsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der DCNH e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der am 15.04.2012 beschlossenen und seit dem 27.07.2012 eingetragenen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck ist die Reinzucht nachfolgenden Hunderassen nach dem bei der FCI hinterlegten Standard in seiner jeweils gültigen Fassung:

<p><u>Schlittenhunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Alaskan Malamute (FCI Nr. 243) • Grönlandhund (FCI Nr. 274) • Samojede (FCI Nr. 212) • Siberian Husky (FCI Nr. 270) • Canadian Eskimo Dog (FCI Nr. 211) • Yakutian Laika (FCI Nr. 365) 	<p><u>Nordische Hütehunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Buhund (FCI Nr. 237) • Islandhund (FCI Nr. 289) • Lapinkoira (FCI Nr. 189) • Lapinporokoira (FCI Nr. 284) • Schwed. Lapphund (FCI Nr. 135) • Västgötaspets (FCI Nr. 14)
<p><u>Asiatische Rassen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Akita (FCI Nr.255) • Hokkaido (FCI Nr. 261) • Kai (FCI Nr. 317) • Kishu-(FCI Nr. 318) • Shiba (FCI Nr. 257) • Shikoku (FCI Nr. 319) • Korea Jindo Dog (FCI Nr. 334) • Kintamani-Bali Dog (FCI Nr. 362) 	<p><u>Nordische Jagdhunde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Finnenspitz (FCI Nr. 49) • Jämthund (FCI Nr. 42) • Karelischer Bärenhund (FCI Nr. 48) • Lundehund (FCI Nr. 265) • Norrbottenspets (FCI Nr. 276) • Norwegischer Elchhund, grau (FCI Nr. 242) • Norwegischer Elchhund, schwarz (FCI Nr. 268) • Ostsibirischer Laika (FCI Nr. 305) • Westsibirischer Laikar (FCI Nr. 306) • Russisch-Europäischer Laika (FCI Nr. 304)
	<p><u>Urtyp:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Canaan Dog (FCI Nr. 273) • Taiwan Dog (FCI Nr. 348)

Die Hauptversammlung kann im Einvernehmen mit dem VDH und der F.C.I. die Vertretung weiterer Nordischer Hunderassen beschließen.

Für die Verwaltungsarbeiten im Zuchtgeschehen wird eine Zuchtverwaltung eingerichtet, die aus mehreren organisatorischen Einheiten bestehen kann. Einzelheiten dazu werden in der Zuchtordnung festgelegt. Die Zuchtverwaltung insgesamt ist dem/r Leiter/in des Fachbereiches Zucht gegenüber verantwortlich und nur an dessen/deren Weisungen gebunden.

1. Der DCNH verfolgt gemeinnützige Zwecke. Dabei sind die abgabenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Zahlungen leisten, die dem Vereinszweck fremd sind, und keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung und Überwachung der Zucht der betreuten Hunderassen nach den Rassestandards der F.C.I. Zweck ist die Reinzucht nachfolgenden Hunderassen nach dem bei der FCI hinterlegten Standard in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - b. Unterstützung der allgemeinen Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und der veterinärmedizinischen Krankheitsbekämpfung;
 - c. Erhaltung und Festigung der Wesenseigenschaften der Nordischen Rassen als Jagdgebrauchs-, Arbeits-, Hüte- und Schlittenhunde;
 - d. Sportliche Betätigung und dadurch körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung eines leistungsbezogenen Schlittenhundesportes und anderer Hundesportarten,
 - e. Förderung der rassespezifischen Leistungsfähigkeit der vom DCNH betreuten Rassen;
 - f. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander;
 - g. Zusammenarbeit mit F.C.I. anerkannten Vereinen und Züchtern der vom Club betreuten Rassen;
 - h. Tierschutz;
 - i. Beratung und Belehrung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und Ausbildungsfragen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
 - a. Festlegung der Zucht-, Zuchtrichter-, Ausstellungs-, Leistungsprüfungs-, Tierschutz- und Arbeitsprüfungs- sowie Jagdprüfungsbestimmungen in Ordnungen durch die satzungsgemäß hierfür jeweils zuständigen Vereinsorgane;
 - b. Zuchtzulassung (ZZL) der Zuchttiere nach den Bestimmungen der jeweils gültigen DCNH-Zucht- und ZZL-Bestimmungen;
 - c. Zuchtberatung der Vereinsmitglieder und Führung des Zuchtbuches;
 - d. Überwachung der Zucht, Aufzucht und Hundehaltung durch die Zuchtgremien;
 - e. Ausbildung von Spezial-Zuchtrichtern und ZZL-Berechtigten sowie Ausbildung und Bestellung von Zuchtwarten und Prüfern.
 - f. Abhaltung eigener und Unterstützung von Veranstaltungen des VDH im Bereich der Zucht.
 - g. Unterstützung und Beratung der Mitglieder in Ausbildungsfragen sowie bei der artgerechten sportlichen und jagdlichen Betätigung;
 - h. Durchführung von hundesportlichen Veranstaltungen wie Trainingslager, Instruktionstage und Schlittenhunderennen;
 - i. Herausgabe der DCNH-Clubnachrichten (CN) sowie werbender und aufklärender Schriften über die Nordischen Hunderassen;
4. Satzungsbestandteil sind:
 - Zuchtordnung (ohne die jeweiligen Rassespezifischen Anhänge) und Bußgeldkatalog gem. § 14 Nr. 1
 - Disziplinar- Rahmenordnung (RaDO)
 - Zuchtrichterordnung
 - Verbandsgerichtsordnung des VDH

§ 3 Untergliederung des Vereins

1. Zur besseren Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und aus Gründen eines engeren Zusammenschlusses der Mitglieder ist der DCNH nach geographischen Gesichtspunkten in Landesverbände untergliedert. Die Grenzen der Landesverbände sollten den Grenzen der einzelnen Bundesländer entsprechen. Über abweichende Gebietseinteilungen entscheidet der Erweiterte Vorstand. Zum Zwecke der Erfüllung zentraler Aufgaben können Regionen gebildet werden, die den Bereich mehrerer Landesverbände umfassen. Über die Abgrenzung der Regionen entscheidet der Erweiterte Vorstand.
2. Jedes Mitglied wird durch Aufnahme in den Verein ohne weiteres Mitglied des für seinen Wohnsitz zuständigen Landesverbandes, außer das Mitglied äußert zum Landesverband einen ausdrücklichen

Wunsch. Den Landesverbänden dürfen nur Mitglieder des DCNH angehören. Jedes Mitglied hat das Recht, in einen anderen Landesverband zu wechseln, muss dies aber vorher seinem jetzigen und seinem gewünschten LV-Vorsitzenden sowie der Geschäftsstelle bekanntgeben. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme steht dem aufnehmenden Landesverband zu. § 5 Ziffer 2 gilt entsprechend. Auslandsmitglieder gehören nicht automatisch einem Landesverband an, sie können sich aber durch schriftliche Erklärung einem solchem anschließen. Solange sich Mitglieder einem Landesverband nicht angeschlossen haben, können sie an der Willensbildung der Vereinsorgane nicht teilnehmen.

3. Die vom DCNH vertretenen Hunderassen werden in Fachbereichen betreut. Die Fachbereiche können Arbeitsgruppen bilden. Die Rechte und Aufgaben der DCNH-Landesverbände bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Den Landesverbänden obliegen die Erfüllung der Aufgaben und Ziele des DCNH, die aktive Unterstützung der Arbeit aller Vereinsorgane und die Umsetzung der Beschlüsse aller Vereinsorgane auf Landesverbandsebene. Sie sind rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, die über einen Vorstand verfügen müssen, der mindestens aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Kassierer/in und dem/r Tierschutzbeauftragten bestehen muss. Die Landesverbände sind verpflichtet, sich durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der DCNH-Satzung und der DCNH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der DCNH-Satzung sowie Änderungen der DCNH-Ordnungen binnen 12 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in ihre Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen.
5. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Hauptversammlung in ihrer Sphäre zu treffenden Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen, insbesondere Delegierte und Ersatzdelegierte in ausreichender Zahl wählen zu lassen. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, maximal jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Das Mandat eines Delegierten erlischt mit Auflösung des Landesverbandes oder mit dem Ausscheiden des Delegierten aus dem Landesverband.

Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mind. 6 stimmberechtigte Mitglieder, die bereits ununterbrochen seit dem 01.01. des jeweiligen Jahres, in dem Landesverband Mitglied sind, anwesend sind.

Sollten Vorstände der Landesverbände ihren Pflichten nicht nachkommen, kann der Vorstand des DCNH ihnen verbindliche Weisungen erteilen oder die unterlassenen Maßnahmen selbst auf Landesverbandsebene veranlassen. Sollte der/die Vorsitzende oder der/die Kassierer/in oder der/die Tierschutzbeauftragte eines Landesverbandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt ausscheiden, oder nicht ausüben oder an der Ausübung gehindert sein, muss innerhalb von drei Monaten das Vorstandsamt durch Wahlen neu besetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Vorstand des DCNH bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Amt kommissarisch zu besetzen.

Hat der DCNH-Vorstand innerhalb von 3 Jahren in einem Landesverband mindestens zweimal Vorstandsämter gem. § 3 Nr.5 kommissarisch besetzen müssen, entscheidet der EVD über die Auflösung des Landesverbandes und eine neue regionale Gliederung.

6. Handelt ein Vorstand eines Landesverbandes oder einzelne seiner Mitglieder gegen satzungsgemäße Regelungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane, so ist der Vorstand gemäß § 11 der Satzung mit 2/3 Mehrheit zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verein und seiner inneren Ordnung unbeschadet seiner Rechte aus § 3 Ziffer 5 Satz 5 der Satzung berechtigt und verpflichtet, ihn oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Vorstandsämter zu entheben und diese kommissarisch zu besetzen. Der Beschluss ist den Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen und ist mit seiner Bekanntgabe wirksam. Die ihres Amtes enthobenen Vorstandsmitglieder können das Verbandsgericht des VDH gemäß § 20 der Satzung anrufen. Die kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder bis zur Aufhebung des Amtsenthebungsbeschlusses des Verbandsgericht im Amt.
7. Ist ein Landesverband nicht mehr arbeitsfähig und kann seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht erfüllen, werden die Aufgaben des Landesverbandes für maximal 1 Jahr kommissarisch von einem oder mehreren, vom EVD eingesetzten Mitgliedern wahrgenommen. Arbeitsunfähigkeit liegt in der Regel vor, wenn mehr als zwei Vorstandsämter gemäß § 3 Nr.5 kommissarisch besetzt werden müssen. Nach spätestens sechs Monaten wird unter der Leitung des DCNH-Vorstandes eine Mitgliederversammlung einberufen. Kommt

es nicht zur Wahl eines Vorstandes, entscheidet der EVD über die Auflösung des Landesverbandes und eine neue regionale Gliederung.

8. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins (CN) bekanntgegeben.
 - a. Neueintretende haben neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
 - b. Neumitglieder zahlen einen anteiligen Beitrag für das laufende Kalenderjahr. Er berechnet sich monatlich ab dem Folgemonat, in dem das Neumitglied den Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
 - c. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen bei Nachweis einen ermäßigten Beitrag. Familienangehörige von Mitgliedern sowie in einem Hausstand mit ihnen lebende Mitglieder zahlen ebenso einen ermäßigten Beitrag, wenn sie auf den Bezug aller Vereinsdrucksachen verzichten. Die Höhe der ermäßigten Beiträge bestimmt die Hauptversammlung.
 - d. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach Absprache mit dem zuständigen Landesverband den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
 - e. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
 - f. Ein Zwingerinhaber muss den Beitrag eines Vollmitglieds bezahlen.
 - g. Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag für Juniormitglieder zahlen, dürfen keine Familienmitglieder auf ihren Namen mit anmelden, es sei denn, dass für diese auch die Bedingungen für Junioren anwendbar sind.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres einzuzahlen. Wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, wird das betreffende Mitglied zur Zahlung schriftlich gemahnt, sein Beitragskonto wird dabei mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 € (1. Mahnung) zzgl. Portokosten (Einwurfeinschreiben) belastet. Wird der Beitrag dann innerhalb von weiteren 14 Tagen nicht entrichtet, kann das betreffende Mitglied als Zahlungsverweigerer von der Mitgliederliste gestrichen werden. Für weitere Mahnungen wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 10 € zzgl. Portokosten (Einwurfeinschreiben) berechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages einschließlich der entstandenen Kosten wird dadurch nicht aufgehoben. Mit der Eintreibung der säumigen Beiträge und Kosten kann eine Inkasso-Gesellschaft beauftragt werden.
4. Neu eingetretene Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung Aufnahmegebühr, Beitrag usw. bei der Vereinskasse einzuzahlen.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereins ist der Sitz des Vereins.
6. In der Zeit des Zahlungsverzuges ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Es hat weder das aktive noch das passive Wahlrecht und kann durch den Geschäftsführenden Vorstand von seinen Ämtern enthoben werden. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Ämterenthebung bleibt bestehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar Vollmitgliedern, Familienmitgliedern und Juniormitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Behörden, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten; sie haben hierbei einen offiziellen Vertreter namhaft zu machen.
 - b. Vollmitglied ist, wer weder Familien- noch Juniormitglied ist; Zwingerinhaber sind ohne Rücksicht auf Alter und Stellung immer Vollmitglieder;
 - c. Familienmitglied kann nur sein, wer in häuslicher Gemeinschaft mit einem Vollmitglied oder einem Jugendmitglied (§ 4 Ziffer 2.g.) lebt; und hat keinen Anspruch auf den Bezug der DCNH-Clubnachrichten;
 - d. Juniormitglied sind Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Nachweis dieser Voraussetzungen.
Jedes volljährige Juniormitglied ist verpflichtet, diesen Nachweis bis 15.01. des Beitragsjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.
 - e. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag der Landesverbände oder des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.
 - f. Mitglieder, die dem Verein 10 Jahre angehören, erhalten ab dem 10. Jahr eine Ehrung und in der Folge alle 5 Jahre eine Ehrung durch eine Urkunde und eine kleine Anerkennung.
2. Mitglied kann nicht werden oder bleiben, wer
 - a. zugleich Mitglied in einem Rassehundezuchtverein oder Rassehundezuchtverband ist, der dem VDH / der F.C.I. nicht angehört oder von diesen nicht anerkannt wird,
 - b. aus einem Rassehundezuchtverein, der Mitglied im VDH ist, ausgeschlossen worden ist,
 - c. im Hundehandel, in welcher Form auch immer, tätig ist und auch, wer mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Hierzu gehört insbesondere, wer in der Absicht, einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- oder verkauft, an Dritte vermittelt ohne diese Hunde gezüchtet zu haben,
 - d. die unkontrollierte Hundezucht betreibt oder fördert. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.
 - e. über seine Homepage, Internetportale oder über soziale Netzwerke als Vermittler Welpen von in- oder ausländischen anderen Züchtern durch Veröffentlichung der eigenen Kontaktdaten (z. B. E-Mailadresse, Telefonnummer etc.) zum Verkauf anbietet.

Werden solche Umstände erst nach erfolgter Aufnahme in den Verein bekannt, so werden die Betroffenen ohne besonderes Ausschlussverfahren unter sofortigem Verlust ihrer Mitgliederrechte von der Mitgliederliste gestrichen.
3. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Aufnahmeantrag unter Angabe von Geburtsdatum und genauer Postanschrift an die Geschäftsstelle zu richten. Alle Aufnahmeanträge werden von der Geschäftsstelle im Mitteilungsblatt (CN) des Vereins veröffentlicht. Bis zum 15. des Monats (Ausschlussfrist), der auf die Veröffentlichung folgt kann von jedem Mitglied Einspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Über den Aufnahmeantrag und den Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine Abweisung des Neuanmelders muss nicht begründet werden und ist mindestens für die Dauer der laufenden Amtsperiode gültig. Dagegen eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste. Die Geschäftsstelle erteilt jedem neu eingetretenen Mitglied hierüber eine schriftliche Bescheinigung. In der Zeit vom Eingang des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle bis zur Eintragung in die Mitgliederliste kann der Neuanmelder schon Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, sofern er die in der Zuchtordnung festgelegten erhöhten Gebühren bezahlt hat. Sollten ihm begünstigende Urkunden des Vereines ausgefertigt werden, werden solche mit der Abweisung des Neuanmelders als von Anfang an für unwirksam erklärt. In diesem Falle ist er zur sofortigen Rückgabe der Urkunden an die Geschäftsstelle verpflichtet.
5. Es ist dem DCNH gestattet, die Mitgliederkartei mittels automatisierter Datenverarbeitung (ADV) zu führen. Die gespeicherten Daten dürfen nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden,

ausgenommen soweit es zur Erfüllung der sich aus Satzung und Ordnungen des VDH ergebenden Pflichten erforderlich ist. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins und dessen sonstigen Ordnungen an. Daten die der DCNH e.V. über seine Mitglieder und sonstige Personen mit Hilfe der EDV oder herkömmlicher Mitgliederkarteien erhebt, verarbeitet oder nutzt, richten sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1 - 11, 27 – 38a, 43 und 44 BDSG).

An Mitgliederdaten werden die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sowie Telefonnummern, Emailanschrift, Webadresse, Zwingernamen, Datum des Vereinsbeitritts, Namen aller vom Zuchtberechtigten gehaltenen Hunde. Der DCNH e.V. darf persönliche Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Telefon und Emailadresse) in Form von Mitgliederlisten ausschließlich anderen Vereinsmitgliedern oder dem VDH zur Verfügung stellen.

6. In der Vereinspublikation des DCNH e.V. werden die für die Vereinszwecke erforderlichen Gesundheitsdaten zu den Hunden mit Name des Eigentümers sowie die Züchterdaten veröffentlicht. Darüber hinaus werden Name und Anschrift von Neumitgliedern, Anschriftenänderungen und Vereinsausschlüsse publiziert.
7. Mit der Anerkennung der DCNH e.V. Satzung erteilt das Mitglied dem DCNH e.V. die Erlaubnis, die üblichen auf der DCNH e.V. Homepage vorgesehenen Angaben zu veröffentlichen. Dies sind im Wesentlichen unter dem Punkt:

Kontakte/Ressorts - Name, Anschrift, Telefon und Emailanschrift, unter dem Bereich Zucht: - Name, Anschrift, Telefon, Emailanschrift, die Website und den Zwingernamen, Namen der Hunde eines Zuchtberechtigten, die Veröffentlichung von Wurf- und Deckmeldungen sowie die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten.

Lehnt ein Mitglied die Veröffentlichung von Daten auf der DCNH Homepage ab, muss es schriftlich widersprechen. Mit dem Widerspruch werden alle Daten über die betreffende Person und deren Hunde gelöscht. Eine Teillöschung ist nicht zulässig.

8. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
9. Beim Austritt werden Name, Anschrift des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliederrechte, sowie Vergünstigungen für Ehegatten und im Haushalt lebende Familienmitglieder, dagegen bleiben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen (z.B. Zahlung rückständiger Beiträge u. ä.) bestehen.
 - a. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis 30. September (Datum des Poststempels) mit Unterschrift per Einschreiben oder Fax an die Geschäftsstelle gerichtet werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich Verpflichtung zur Beitragszahlung fort. Der Vorstand des DCNH kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung einsetzende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit je einwöchigem Zahlungsziel die Mitgliedsbeiträge und / oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DCNH nicht binnen zwei Wochen gezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag gestellt und genehmigt wurde. Der offenstehende Betrag muss spätestens bis zu dem in der Mahnung angegebenen Zahlungsziel auf dem Konto des DCNH eingegangen sein. Nach Fristablauf und nicht erfolgter Zahlung wird die Streichung von der Mitgliederliste vollzogen, die allerdings nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen entbindet.

- c. Mitglieder, die ihren Pflichten nach § 6 Absatz 3 und 4 nicht nachkommen oder gegen gegen Ordnungen und weiteren in der Satzung normierten Verhaltensregelungen verstoßen, werden nach den Regeln dieser Ordnungen mit Disziplinarmaßnahmen und/oder *Nebenfolgen* belegt.
- d. Mitglieder, die dem DCNH oder seinen Zielen schweren Schaden zufügen, können vom Vorstand (VD), nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes seines Landesverbandes, mit 3/4-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 a „Nicht-Mitglieder“

Nicht-Mitglieder können die Leistungen des DCNH in Anspruch nehmen, soweit sie in keinem anderen VDH- angeschlossenen Verein Mitglied sind, der die gleichen Rassen des DCNH betreut. In diesem Fall unterwerfen sie sich in vollem Umfang dem gesamten Regelwerk der FCI/VDH/DCNH.

Bevor Leistungen des DCNH in Anspruch genommen werden, ist zwischen dem DCNH (GVD) und dem jeweiligen Nicht-Mitglied ein Vertrag zu schließen. In diesem Vertrag werden über die bestehenden Regelungen hinaus Sondervereinbarungen getroffen. Insbesondere erkennt das Nicht-Mitglied den vereinsinternen Rechtsweg an, mit der Folge, dass für alle Streitigkeiten (vgl. § 20 Nr. 11 Satzung) vor der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit die vereinsinterne Gerichtsbarkeit (Verbandsgereicht des VDH) angerufen werden muss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben Rechte und Pflichten entsprechend der Satzung und den von den Vereinsorganen satzungsgemäß erlassenen Ordnungen.
2. Die Mitglieder können insbesondere folgende Rechte in Anspruch nehmen:
 - a. Beratungs-, Antrags- und Wahlrecht in den Versammlungen des Landesverbandes, dem es angehört, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b. Wählbarkeit in die Ämter des DCNH ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft, sowie dem Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland. Diese mindestens 2jährige Mitgliedschaft im DCNH bezieht sich auf die Ämter Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und Kasse.
 - c. Beratung durch den DCNH in Fragen der Zucht und Haltung von Hunden der Nordischen Hunderassen.
 - d. Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
 - e. Beteiligung an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, entsprechend den gültigen Bestimmungen (z.B. Ausstellungen, ZZL- und Sportveranstaltungen).
3. Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Deutschland sind verpflichtet:
 - a. alle Bestimmungen der Satzung, alle Ordnungen des VDH sowie alle von den Gremien des DCNH satzungsgemäß erlassene Ordnungen mit den jeweiligen Anhängen uneingeschränkt zu befolgen; die Bestimmungen des VDH gehen im Zweifel den jeweiligen Bestimmungen des DCNH vor;
 - b. nur mit reinrassigen Hunden, die der DCNH vertritt, unter Beachtung der einschlägigen Zuchtbestimmungen sowie mit von der F.C.I. anerkannten Hunderassen zu züchten;
 - c. ihre gezüchteten Hunde in ein Zuchtbuch eines VDH Mitgliedsvereines eintragen zu lassen, gleichzeitig bekannt zu geben, für welches Zuchtbuch sich das Mitglied entscheidet. Die Entscheidung ist für die Dauer der Mitgliedschaft bindend. Die Entscheidung kann pro Rasse gefällt werden.
 - d. bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige Ahnentafel nach Eintragung des Eigentumswechsels sowie etwaige Bewertungsurkunden oder Zuchtzulassungsprotokoll binnen 2 Wochen auszuhändigen;
 - e. ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und Wohnungsänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen;
 - f. die Ziele des Vereins zu fördern.
 - g. Beschwerden und Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Vereinsmitglieder richten nur in einer dem Kameradschaftsgeist entsprechenden Art und nicht außerhalb des DCNH, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen insbesondere nicht in Internetforen u. ä. kundzutun.
 - h. Vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.
 - i. Das Logo des Vereines bzw. das VDH-Logo nicht irreführend zu verwenden

4. a. Die Mitglieder mit Hauptwohnsitz im Ausland, die Züchter sind, haben nach den jeweiligen dortigen nationalen F.C.I.-Zuchtbedingungen zu züchten.
b. Die Punkte des Absatzes 3.d. bis f. gelten für ausländische Mitglieder entsprechend.
5. Die weiteren Organe des Vereins (§ 7.1.b) sind ermächtigt, für die von ihnen betreuten Bereiche der Vereinsarbeit Ordnungen und Disziplinarordnungen zu erlassen, aus denen hervorgeht, welche Pflichtverletzungen der Mitglieder mit Disziplinarmaßnahmen und/oder Geldbußen geahndet werden und welche Disziplinarmaßnahmen und/oder Geldbußen deshalb verhängt werden können. Die Ordnungen und Disziplinarordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes und treten am Tage nach der Verkündung in den DCNH-Clubnachrichten in Kraft.
6. Wird ein Funktionär (z. B. Mitglied des VD, EVD, der Fachbereiche, Zuchtwarte oder Rassebeauftragten etc.) wegen dem Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das jeweilige Gremium, in dem der Funktionär zugeordnet ist über den Antrag ohne Mitwirkung des abgelehnten Funktionärs. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim jeweiligen Gremium einzureichen.

§ 7 Vereinsorgane

1. a. Hauptorgan des Vereins ist die Hauptversammlung
b. weitere Organe des Vereins sind:
der Vorstand (VD)
der Erweiterte Vorstand (EVD)
der Geschäftsführende Vorstand (GVD)
der Fachbereich Zucht (FB-Zucht)
der Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen (FB-Richter- und Ausstellungswesen)
der Zuchtrichterausschuss (ZRA)
der Fachbereich Schlittenhunde (FB-Schlittenhunde),
der Fachbereich Jagd-, Hüte- und Japanische Hunde (FB- Jagd-, Hüte- und Japanische Hunde),
der Fachbereich Tierschutz (FB-Tierschutz),
2. Offizielles und unabhängiges Mitteilungsblatt des Vereins sind sowohl die DCNH-Clubnachrichten, als auch die DCNH-Homepage; Änderungen treten mit der Erstveröffentlichung in Kraft.

§ 8 Hauptversammlung - Jahreshauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, die anderen Organe des Vereins und überwacht deren Tätigkeit.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten sein. Die Hauptversammlung muss aber in jedem Jahr bis spätestens 30. Juni einberufen werden. Die Einberufung der Hauptversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 6 Wochen zuvor (Datum des Poststempels) schriftlich oder durch entsprechende Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins (CN), wobei zwischen Erscheinungstermin und Termin der Hauptversammlung ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen muss.
3. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (gem. § 11)
 - e. Wahl des/der Zuchtrichterobmannes/frau
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl weiterer Amtsträger, sofern diese satzungsgemäß nicht von anderen Vereinsorganen berufen werden
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. Verabschiedung des Haushaltes
 - k. Beschlussfassung über Regelungen für Haltung und Zucht der betreuten Hunderassen
 - l. Beschlussfassung über Regelungen für das Ausstellungswesen der betreuten Hunderassen
 - m. Beschlussfassung über Regelungen für den Hundesport
 - n. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - o. Beschlussfassung über sonstige, der Hauptversammlung zugewiesene Anträge.
 - p. Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Landesverbänden und Änderungen ihrer Bereiche.
4. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der JHV können von jedem Mitglied oder Landesverband bis spätestens 8 Wochen (Eingang in der Geschäftsstelle) vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Geschäftsstelle legt diese Anträge dem Vorstand vor, der verpflichtet ist, die Tagesordnung um diese Anträge zu ergänzen.
 5. Hauptversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
 6. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 7. Das Protokoll zur jeweiligen Jahreshauptversammlung wird in den Clubnachrichten veröffentlicht. Einsprüche gegen die Jahreshauptversammlung, insbesondere gegen dort gefasste Beschlüsse, sind innerhalb einer Einspruchsfrist von 4 Wochen ab Veröffentlichung des Protokolls mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Antrag befindet der Vorsitzende zusammen mit dem Versammlungsleiter.

§ 9 Hauptversammlung

1. Jedes Mitglied kann, ohne stimmberechtigt zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Hauptversammlungen des DCNH bestehen aus den Delegierten der Landesverbände und den Mitgliedern des amtierenden Vorstand im Sinne des § 11 der Satzung
2. Jedes Mitglied kann sowohl an den ordentlichen als auch an den außerordentlichen Hauptversammlungen des DCNH ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
3. Die Anzahl der für jeden Landesverband stimmberechtigten Delegierten errechnet sich aus der Zahl ihrer Mitglieder am 1. Januar des Jahres. Dabei stellt jeder Landesverband für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Die Geschäftsstelle ermittelt die Zahl der auf jeden Landesverband entfallenden Delegierten durch Auswertung der Mitgliederliste und legt diese zur Genehmigung dem Vorstand vor. Die Zusammenstellung der Zahlen der danach von jedem Landesverband zu stellenden Delegierten ist in den DCNH-Clubnachrichten spätestens zusammen mit der Einladung zu der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlung können jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einberufen werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten setzt sich aus der zur letzten ordentlichen Hauptversammlung ermittelten Zahl zusammen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder oder 3/5 der Landesverbände nach vorherigen Beschlussfassungen durch ihre LV-Mitgliederversammlungen, schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die

außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 12 Wochen nach Zugang des Minderheitsersuchens stattzufinden. § 8 Nr.4 gilt entsprechend.

§ 11 Vorstand (VD)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der Leiter/in des Fachbereiches Zucht (Hauptzuchtwart/in)
- e. dem/der Leiter/in des Fachbereiches Richter- und Ausstellungswesen
- f. dem/der Leiter/in des Fachbereiches Tierschutz.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, lediglich dem/der Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr in Satzung und Geschäftsordnung übertragenen besonderen Aufgaben und Gesamtverantwortung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied sind jederzeit berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Vereinsorgane, auch auf Landesverbandsebene, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind entsprechend mit Tagesordnung in gleicher Weise einzuladen, wie dies satzungsgemäß bei den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans notwendig ist.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorsitzenden und der/die Kassierer/in sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl des übrigen Vorstandes kann mit Zustimmung der Hauptversammlung durch offene Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- a. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird auf der nächsten Hauptversammlung für ihn ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.
- b. Bis zur Wahl des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand mehrheitlich das Amt mit einem Vertreter, der nicht bereits Vorstandsmitglied sein braucht, kommissarisch besetzen.
- c. Die Übernahme von zwei Vorstandsämtern durch eine Person ist möglich, jedoch nicht das Amt des/r Vorsitzenden und des/r stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Amt des/der Kassierers/in.
- d. Sollte ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nicht ausüben, an der Ausübung gehindert sein oder eine Zusammenarbeit mit dem Restvorstand nicht mehr möglich sein, so kann dieses mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes vom Vorstand aus wichtigem Grund von seinem Amt nach Anhörung abberufen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Abberufene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verbandsgericht gem. § 20 einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 11 Abs.2 Nr. a und b gelten entsprechend.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a. Die Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
- b. Unterstützung der Arbeit der Landesverbände
- c. Unterstützung und Überwachung der Arbeit der Fachbereiche und Arbeitsgruppen
- d. Entscheidungen über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste.
- e. alle Aufgaben in Zusammenhang mit der Arbeit der Geschäftsstelle und zuchtbuchführenden Stelle

Über das Vereinsvermögen kann der Vorstand bis zur Höhe von 5.000 Euro insgesamt pro Jahr verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Die laufenden Verwaltungskosten fallen nicht unter diese Beschränkung.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche auf der Grundlage der satzungsmäßigen Regelungen sowie die Verfahrensabläufe für die Vorstandsarbeit festgelegt sind.

- a. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten und möglichst 3 Sitzungen im Geschäftsjahr - wobei eine unmittelbar vor der Hauptversammlung stattzufinden hat. Sitzungen sollen wegen der entstehenden Kosten nur dann einberufen werden, wenn eine größere Zahl wichtiger Fragen zu behandeln ist. Über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, kann auch schriftlich (Brief, Fax, etc.) im Umlaufverfahren oder fernmündlich abgestimmt werden (Umlaufverfahren), wobei die Zustimmung hierzu von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig ist. Die Vorstandsmitglieder sind in diesen Fällen schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
 - b. Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden anberaumt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Dem/r Vorsitzenden obliegt auch die Einleitung und Abwicklung der Umlaufverfahren.
 - c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - d. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/r Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und bei der folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.
5. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Einberufung binnen sechs Wochen verpflichtet. Zur Einberufung in diesem Falle sind auch berechtigt, der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem/der Kassierer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.
7. Der/die Leiter der Fachbereiche können sich bei den Vorstandssitzungen und denen des Erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter mit gleichen Rechten vertreten lassen. Die Stellvertreter der Fachbereiche werden von dem Erweiterten Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches gewählt.

§ 12 Erweiterter Vorstand (EVD)

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Vorsitzenden der Landesverbände
2. Die Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes erstreckt sich auf alle Fragen und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Der EVD beruft auf Vorschlag die Regionalvertreter der jeweiligen Fachbereiche.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Erweiterte Vorstandssitzung stattfinden. Der Erweiterte Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und bei der folgenden Sitzung vom Erweiterten Vorstand zu genehmigen.
 - a. Über Fragen, die der Beschlussfassung des EVD unterliegen, kann auch schriftlich (Brief, Fax etc.) abgestimmt werden (Umlaufverfahren). Die Mitglieder des EVD sind in diesen Fällen schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass kein stimmberechtigtes EVD Mitglied eine Beschlussfassung auf einer EVD-Sitzung verlangt.

4. Außerordentliche Sitzungen des Erweiterten Vorstands können jederzeit von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der Landesverbände nach vorherigen Beschlussfassungen durch ihren jeweiligen LV-Vorstand schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Einberufung binnen sechs Wochen verpflichtet. Zur Einberufung in diesem Falle sind auch berechtigt, der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem/der Kassierer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand (GVD)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die schnelle Abwicklung der nicht fachgebundenen Arbeiten in der Geschäftsführung zuständig. Dazu steht ihm zwischen den VD-Sitzungen jeweils für Entscheidungen ein Kostenrahmen zur Verfügung, der 2.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigen darf. Jede Inanspruchnahme dieses Verfügungsrahmens muss sich der Geschäftsführende Vorstand in der nächsten Sitzung des Vorstandes gemäß § 11 von diesem genehmigen lassen.

§ 14 Fachbereich Zucht (FB-Zucht)

1. Der Fachbereich Zucht besteht aus:
 - a. dem/der Leiter/in des Fachbereiches Zucht (Hauptzuchtwart/in),
 - b. dem/der stellvertretenden Leiter/in des Fachbereiches Zucht,
 - c. den Regionalzuchtwarten.

Der/die Zuchtrichterobmann/frau ist berechtigt, an der Sitzung des Fachbereiches ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Fachbereich kann Arbeitsgruppen bilden, denen Beauftragte vorstehen. Die Beauftragten werden von dem Fachbereich eingesetzt. Sie können an den Sitzungen des Fachbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Fachbereich ist zuständig für:

- Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung der Nordischen Hunderassen,
- Schutz Nordischer Zuchthunde,
- Überwachung der Zuchtordnung sowie
- Ausbildung, Bestellung und Tätigkeit der Zuchtwarte in den Landesverbänden.

Der Fachbereich ist zusammen mit den Rassebeauftragten weiter zuständig für Änderungen und Erlass einer Gebührenordnung für den Bereich Zucht und eines Bußgeldkataloges für Zuchtvergehen in der die Höhe der anfallenden Gebühren sowie die Höhe der Geldbußen geregelt sind. Der Gebühren- und Bußgeldkatalog für Zuchtvergehen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand und tritt am Tage nach der Verkündung in den DCNH-Clubnachrichten und oder DCNH-Homepage in Kraft.

Die Zuchtbuchführende Stelle wird beauftragt, Zuchtverstöße festzustellen sowie entsprechende Disziplinarmaßnahmen einzuleiten bzw. die aus diesem Zuchtverstoß resultierenden Gebühren einzufordern. Mit der Übermittlung der Disziplinarmaßnahmen sowie der Einforderung der Gebühren und Geldbußen kann die zuchtbuchführende Stelle beauftragt werden.

Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen nach Fälligkeit können Mahngebühren und Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben werden. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5

€ erhoben zzgl. Portokosten (Einwurfeinschreiben), für jede weitere Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 10 € zzgl. Portokosten (Einwurfeinschreiben) zu berechnen.

2. Der Fachbereich kann sich eine Geschäftsordnung, in der verantwortliche Zuständigkeitsbereiche und Verfahrensregelungen festgelegt sind, geben.
 - a. Sitzungen des Fachbereiches werden im Bedarfsfall von ihrem/ihrer Leiter/in einberufen. Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung sind den Fachbereichsmitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin (Datum des Poststempels) zuzustellen. Bei Maßnahmen gegen einen Züchter ist der jeweilige Rassebeauftragte ebenfalls zu laden. Dieser wirkt an der Entscheidung stimmberechtigt mit.
 - b. Außerordentliche Sitzungen des Fachbereiches müssen von dem/der Leiter/in des Fachbereiches unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Fachbereiches oder 1/3 der Landesverbände nach vorheriger Beschlussfassung durch ihren jeweiligen Landesverbands-Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.
 - c. Sitzungen des Fachbereiches werden von dem/der Leiter/in des Fachbereiches Zucht geleitet. Der Fachbereich ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Personen anwesend sind.. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Leiter/in des Fachbereiches den Ausschlag.
 - d. Dringliche Entscheidungen können auch anders als durch persönliche Beratung der Mitglieder und des jeweiligen Rassebeauftragten durch den Fachbereich getroffen werden. Telefonische Entscheidungen sind dem/der Leiter/in des Fachbereiches durch dessen Mitglieder im Anschluss daran schriftlich zu bestätigen.
3. Die Rassebeauftragten werden von den aktiven Züchtern (vergleiche Ziff. 13.5 ZO) der jeweiligen Rassen mehrheitlich gewählt und von dem EVD für 3 Jahre (Amtsdauer des FB Zucht) ernannt.

§ 15 (gestrichen)

§ 16 Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen (FB-Richter- u. Ausstellungswesen)

1. Der Fachbereich Richter- und Ausstellungswesen besteht aus:
 - a. dem/der Leiter/in des Fachbereichs Richter- und Ausstellungswesen,
 - b. dem/der stellvertretenden Leiter/in des Fachbereiches,
 - c. dem/der Zuchtrichterobmann/-frau

Der/die Zuchtrichterobmann/frau wird von der JHV für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Fachbereich kann Arbeitsgruppen bilden, denen Beauftragte vorstehen. Die Beauftragten werden von dem Fachbereich eingesetzt. Sie können an den Sitzungen des Fachbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.

Externe Berater können zu Fachthemen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

2. Zu den Aufgaben des Fachbereiches gehören:
 - a. die Steuerung und Organisation des Ausstellungswesens im DCNH,
 - b. die Ausbildung, Weiterbildung und ggf. Bestellung von Sonderleitern, Ausstellungsleitern und Ringhelfern,
 - c. Überwachung der Tätigkeiten der Sonderleiter, Ausstellungsleiter und Ringhelfer,
 - d. Kontaktpflege zu anderen, der FCI angehörenden Vereinen im Bereich des Ausstellungswesens sowie verstärkte Einbringung dieser Thematik auf VDH-Ebene.
 - e. Die Ausbildung von Spezialzuchtrichtern für alle vom DCNH betreuten Rassen, soweit der VDH dem DCNH hierzu die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung zuerkannt hat.
3. Der Fachbereich kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der verantwortliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind. Die Fachbereichsleitung kann bei Bedarf eine Fachbereichssitzung einberufen, die unter

Angabe der Tagungsordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen wird.

4. Außerordentliche Sitzungen des Fachbereiches müssen von dem/der Leiter/in des Fachbereiches unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Fachbereiches oder 1/3 der Landesverbände nach vorheriger Beschlussfassung durch ihren jeweiligen Landesverbands-Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.
5. Sitzungen des Fachbereiches werden von dem/der Leiter/in des Fachbereiches geleitet. Der Fachbereich ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Leiters/Leiterin des Fachbereiches den Ausschlag.

§ 17 Fachbereich Tierschutz (FB-Tierschutz)

1. Der Fachbereich Tierschutz besteht aus:
 - a. dem/der Leiter/in des Fachbereichs Tierschutz,
 - b. dem/der stellvertretenden Leiter/in des Fachbereiches,
 - c. den Tierschutzbeauftragten der Landesverbände.

Der Fachbereich kann Arbeitsgruppen bilden, denen Beauftragte vorstehen. Die Beauftragten werden von dem Fachbereich eingesetzt. Sie können an den Sitzungen des Fachbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.

Externe Berater können zu Fachthemen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

2. Zu den Aufgaben des Fachbereiches gehören:
 - a. die Wahrung des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Hunde aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf,
 - b. Umsetzung und Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb des Vereines und bei seinen Mitgliedern,
 - c. Beratung der übrigen Fachbereiche und der Mitglieder in Fragen des Tierschutzes,
 - d. Kontaktpflege zu Tierschutzinstitutionen und anderen, der FCI angehörenden Vereinen sowie verstärkte Einbringung dieser Thematik auf VDH-Ebene.
3. Der Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, in der verantwortliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind. Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll eine Sitzung des Fachbereiches stattfinden, die von dem/der Leiter/in des Fachbereiches unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen wird.
4. Außerordentliche Sitzungen des Fachbereiches müssen von dem/der Leiter/in des Fachbereiches unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Fachbereiches oder 1/3 der Landesverbände nach vorheriger Beschlussfassung durch ihren jeweiligen Landesverbands-Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.
5. Sitzungen des Fachbereiches werden von dem/der Leiter/in des Fachbereiches geleitet. Der Fachbereich ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Leiters/Leiterin des Fachbereiches den Ausschlag.

§ 18 Fachbereich Schlittenhunde (FB-Schlittenhunde)

- § 18.1. Alle Interessenbereiche des Schlittenhundesports werden von den Landesverbänden abgewickelt. Die vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan werden vom Vorstand verwaltet und auf Antrag an die Landesverbände für entsprechende Veranstaltungen im Bereich des Schlittenhundesports gezahlt. Die Leitung und Koordinierung des Schlittenhundesports wird durch die Beauftragte Person für den Schlittenhundesport wahrgenommen. Der Beauftragte für den Schlittenhundesport wird durch die

Delegiertenversammlung im Rhythmus wie der Vorstand gewählt. Der Beauftragte für den Schlittenhundesport unterliegt den Weisungen des Vorstandes (VD).

§ 18.2. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 18.3. Zu den Aufgaben des Fachbereiches gehören:

- a. die Betreuung der vier Hunderassen innerhalb des DCNH unter Einbeziehung der Auffassungen ihrer Hundehalter,
- b. die Betreuung aller sportlichen Belange und des rassegerechten Einsatzes der Schlittenhunde im Hinblick auf die standardgerechte Zucht mit wesensfesten Hunden,
- c. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schlittenhundesport-Vereinen und -Verbänden im In- und Ausland,
- d. Kontaktpflege zu anderen, der FCI angehörenden Vereinen und verstärkte Einbringung ihrer Thematik auf VDH-Ebene,
- e. Durchführung von Leistungsprüfungen,
- f. Ausbildung von Prüfern im Leistungsbereich,
- g. Aus- und Weiterbildung der Schlittenhundebesitzer,
- h. Beratung des Fachbereiches Zucht in Fragen der spezifischen Verwendung.

§ 19 Fachbereich Jagd-, Hüte- und Asiatische Hunde (FB-Jagd-, Hüte- und Asiatische Hunde)

Alle Interessenbereiche des Fachbereichs Jagd-, Hüte- und Asiatische Hunde werden von den Landesverbänden abgewickelt. Die vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan werden vom Vorstand verwaltet und auf Antrag anteilig an die Landesverbände für entsprechende Veranstaltungen in diesem Bereich ausbezahlt.

1. Die Leitung und Koordinierung dieses Fachbereiches wird durch die Beauftragte Person für den Fachbereich Jagd-, Hüte und Asiatische Hunde wahrgenommen. Diese wird durch die Delegiertenversammlung im Rhythmus wie der Vorstand gewählt und unterliegt den Weisungen des Vorstands.

Der Beauftragte kann Arbeitsgruppen bilden, denen AG Leiter vorstehen. Externe Berater können zu Fachthemen hinzugezogen werden.

2. Zu den Aufgaben des Fachbereiches gehören:

- a. die Betreuung der drei Hunderassen innerhalb des DCNH unter Einbeziehung der Auffassungen ihrer Hundehalter und des rassegerechten Einsatzes im Hinblick auf die standardgerechte Zucht mit wesensfesten Hunden,
- b. Durchführung von Prüfungen für Begleithunde, Breitensport (Turnierhundesport und Agility) sowie Fährtenhund,
- c. Prüfungen für Hütehunde,
- d. Prüfungen für alle Jagdhunde; sie verfolgen das Ziel, den Geboten der Waidgerechtigkeit folgend, brauchbare Hunde für die Jagd bereit zu stellen,
- e. Ausbildung von Prüfern für die Prüfungen gemäß § 17 Absatz 2.c. und 2.d.,
- f. Aus- und Weiterbildung der Halter der in diesem Fachbereich betreuten Hunderassen,
- g. Beratung des Fachbereiches Zucht in Fragen der spezifischen Verwendung,
- h. Kontaktpflege zu anderen, der FCI angehörenden Vereinen und verstärkte Einbringung ihrer Thematik auf VDH-Ebene.

§ 20 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht des VDH hat die Funktion des Vereinsgerichts. Seine Aufgabe ist es, den Sach- und Streitstand festzustellen, die Streitigkeiten durch Herbeiführung einer Versöhnung oder eines Vergleichs zu schlichten oder, wenn dies nicht gelingen sollte, eine förmliche Entscheidung zu erlassen. Vor jeder Entscheidung ist allen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

2. Das Verbandsgericht des VDH entscheidet nach der Satzung des DCNH, der, der Verbandsgerichtsordnung des VDH Verbandsgerichtes und den sonstigen Ordnungen des DCNH. Die Entscheidung des Verbandsgerichts des VDH ergeht mit Stimmenmehrheit.
3. Das Verbandsgericht des VDH ist unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Hierbei handelt es sich nicht um Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.
4. Die Erhebung der Klage zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in Analogie zu § 15a EGZPO erst zulässig, wenn der Vereinsrechtsweg abgeschlossen ist. Das Urteil des Verbandsgerichts des VDH e. V. wird mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zustellung des mit Entscheidungsgründen versehenen Urteils rechtskräftig. Mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Anrufung des Gerichts im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unzulässig.
5. Eine Ablehnung des Verbandsgerichts als Spruchkörper insgesamt ist unzulässig
6. Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
7. Das Verbandsgericht ist zuständig für korporative Streitigkeiten (aus dem Mitgliedschaftsverhältnis begründete Streitigkeiten) wie z. B.
 - a) alle Einsprüche von Mitgliedern gegen sie benachteiligende Entscheidungen der Vereinsorgane.
 - b) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der einzelnen Vereinsorgane untereinander und dem jeweiligen Vereinsorgan,
 - c) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen untereinander,
 - d) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen und den Landesverbänden so wie der Landesverbände untereinander,
 - e) die Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.

Darüber hinaus ist das Verbandsgericht auch für alle zuvor unter Ziffer 7 genannten Streitigkeiten von Nicht-Mitgliedern zuständig, soweit diese mit dem DCNH einen Betreuungsvertrag geschlossen haben.

8. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der VDH Verbandsgerichtsordnung, die zum Bestandteil der DCNH Satzung erklärt werden. Das Verbandsgericht muss in allen Fällen des § 20 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe mittels Einwurfeinschreiben der angefochtenen Entscheidung (Ausschlussfrist) durch Eingang einer Antragschrift über die Geschäftsstelle des VDH Dortmund angerufen werden. Die Anschrift der VDH Geschäftsstelle ist in den Verbandsnachrichten entsprechend für die Mitglieder zu veröffentlichen. Die Antragschrift muss eine Begründung enthalten. Wird die Entscheidung des Vereinsorganes vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss oder die Maßnahme sei unrechtmäßig.
9. Einsprüche gegen Entscheidungen der Vereinsorgane haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, soweit der Vorstand bzw. das beschlussfassende Gremium nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.
10. Für den Fall der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Verbandsgericht des VDH ermächtigt, im Rahmen einer Eilentscheidung die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen.
11. Die Verfahrensbeteiligten sind in allen Fällen des § 20 Abs. 7 der Satzung berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Dritten, insbesondere einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Eine Zulassung zum Verbandsgerichtsverfahren erfolgt nur mit schriftlicher Vollmacht. Eine Kostenerstattung für den Bevollmächtigten findet in den Fällen des § 20 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung nur statt, wenn auch das Vereinsorgan durch einen Bevollmächtigten vertreten wird.

§ 21 Disziplinarmaßnahmen

1. Mitglieder,

- die gegen Bestimmungen der Satzung des DCNH, des VDH und oder der FCI,
 - sowie alle Ordnungen des VDH und/oder
 - alle von den Gremien des DCNH satzungsgemäß erlassenen Ordnungen mit den jeweiligen Anhängen (Bestimmungen des VDH gehen im Zweifel den jeweiligen Bestimmungen des DCNH vor) sowie Beschlüssen und Anordnungen verstoßen,
- und/oder
- die die Interessen und das Ansehen des Vereines oder seiner Mitgliedschaft insgesamt schädigen, sowie den Verein oder seine Funktionäre in Ausübung ihres Amtes durch den Tatbestand der Beleidigung oder

übler Nachrede im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllende Veröffentlichungen (in Wort und Bild) in den Printmedien oder elektronischen Medien (einschließlich Homepages und Internetforen) verunglimpfen,

können mit folgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße bis zu 10.000 €
- Sperrung des Zuchtbuches
- Ausschluss aus dem Verein

Neben diesen Disziplinarmaßnahmen können weitere folgende Sanktionen verhängt werden:

- Zuchtverbot
- Beantragung der Löschung des FCI Zwingernamens beim VDH und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- Aberkennung von unrechtmäßig erworbenen Siegertiteln
- Widerruf/Rücknahme von Ernennungen
- Widerruf/Rücknahme von Genehmigungen aus triftigem Grund (u. a. Zuchtzulassungen, Zuchtstättenabnahmen)
- Ausstellungssperre
- Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Veranstaltungen des DCNH
- Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
-

2. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsordnungen sowie der Vereinssatzung
- b. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
- c. rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden
- d. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

3. Der Ausschluss muss erfolgen:

- a. Bei aktiver Förderung oder Unterstützung des Hundehandels oder Zucht außerhalb des VDH/FCI durch eine Handlung oder Unterlassung
- b. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnennachweisen
- c. bei Abgabe von Hunden oder Gewährung eines Deckaktes an Hundehändler
- d. bei Verschaffen von Gelegenheit zur Zucht und/oder Benutzung des Zuchtbuches an Personen in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zum ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 Nr. 2
- e. bei Täuschung oder versuchter Täuschung über die Abstammung der Welpen.

4. Ein Ausschluss ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen bei den in § 21 genannten Verstößen mit einer zeitlich befristeten Sperre oder mit Löschung aus der VDH-Richterliste von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

5. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand bzw. der Fachbereich Zucht nach Maßgabe des Absatz 7.

Die zuvor genannten Maßnahmen können befristet werden. Für den Fall des befristeten Ausschlusses, muss nach Ablauf der Befristung ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

6. Der Betroffene ist nach Einleitung des Disziplinarverfahrens anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu machen.

7. Der Fachbereich Zucht ist zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung.

Er entscheidet neben den in der Zuchtordnung normierten Maßnahmen auch über die Höhe der Gebühren und der Geldbußen auf Grundlage des von ihm gem. § 14 Nr.5 erlassenen Gebühren- und Bußgeldkataloges. Gegen dessen Entscheidung ist der Widerspruch binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 22 Geschäftsstelle / Zuchtbuchführende Stelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der DCNH e.V. eine Geschäftsstelle sowie zur Führung des Zuchtbuches eine zuchtbuchführende Stelle.

- 1.) Der Geschäftsstelle obliegt die Verwaltung und Organisation der Vereinsarbeit, die Koordination zwischen den Vereinsorganen; sie steht allen Vereinsorganen, den Mitgliedern und Interessenten zur Verfügung. Sie wird von einem dem Vorstand verantwortlichen Leiter/in geführt und ist nur den Weisungen des Vorstandes unterworfen.
- 2.) Der Zuchtbuchführenden Stelle obliegt die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches

Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle und der/die Leiterin der zuchtbuchführenden Stelle werden wird von dem geschäftsführenden Vorstand mit der Tätigkeit vertraglich beauftragt.

§ 23 Kostenerstattung

Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß den Sätzen der DCNH-Kostenerstattungsordnung.

§ 24 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
 - a. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventuellen Bank- und Postscheckguthaben sowie ausstehenden Forderungen,
 - b. sonstigem Vereinsvermögen.
2. Für die Geschäftsführung der Vereinskasse ist der/die Kassierer/in verantwortlich.
3. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der/die Kassierer/in einen Jahresabschluss mit Vermögensstand vorzulegen und einen Kassenbericht zu fertigen, der der Hauptversammlung vorzulegen ist.

§ 25 Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Verwaltung der Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor dem Termin der Hauptversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht über den vorgelegten Jahresabschluss (von einem Steuerberater testierte Bilanz mit GuV) zu erstellen und darin zu erläutern, ob die Kassenberichte und Buchführung der Vereinskasse ordnungsgemäß erledigt worden sind und ob sich Beanstandungen ergeben haben. Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern der Hauptversammlung vorzulegen. Der Kassenbericht des/der Kassierers/Kassiererin bedarf der Genehmigung (Entlastung) der Hauptversammlung.
2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer scheidern nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für den Ausgeschiedenen wird von der Hauptversammlung jeweils wieder ein neuer Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Versammlung aller Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende des Vorstandes auf Grund eines mit 3/4-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses alle Mitglieder schriftlich 3 Monate vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dieser Versammlung müssen Tagungen in den Landesverbänden vorausgehen, auf denen die Ansichten der Mitglieder zur Auflösung zu hören sind. Für die Durchführung der Versammlung aller Mitglieder sind in diesem Falle die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes, zu gleichen Teilen an die DCNH-Mitglieder zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

§ 27 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen VDH-Satzung, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung. Sollten VDH-Vorgaben, die zwingend vom DCNH umzusetzen sind, in den Bestimmungen und Ordnungen des DCNH nicht berücksichtigt sein, oder diesen widersprechen, so gelten diese VDH-Vorgaben anstelle der anders lautenden DCNH-Bestimmungen und Ordnungen. Insofern gelten diese VDH-Bestimmungen ergänzend.

Beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 27. Juni 1999
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 16. Juni 2002
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 29. Juni.2003
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 20. Juni.2004
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 26. Juni.2005
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Körle am 10. Juni 2007
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 15. Juni 2008
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 21. Juni 2009
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 20. Juni 2010
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 25. Juni 2011
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 30. Juni 2012
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 22. Juni 2013
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 28. Juni 2014
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 04. Juli 2015
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 25. Juni 2016
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 08. Juli 2017
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Söhrewald am 29. Juni 2019
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Hamm am 10. Juli 2021
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Hamm am 11. Juni 2022
Änderungen beschlossen	bei der DCNH-Hauptversammlung	in Hamm am 01. Juli 2023